

Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN in Schwetzingen
Änderungsantrag der „2. Gestaltungssatzung Innenstadt“ vom 26.09.2022

An den
Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen
Herrn Dr. René Pörtl

Antrag zur Änderung der „2. Gestaltungssatzung Innenstadt“
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
II.3 Anlagen zur Energiegewinnung
A.2.5 – E.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Pörtl,

hiermit beantragen wir die Rücknahme nachstehender durch die 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt erfolgten Ergänzungen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

1. § 2 Sachlicher Geltungsbereich

„Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sowie Windenergieanlagen“

„verfahrensfrei“

2. § 4 Anzeigepflicht

Abs. 1

- *Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude (Ziffer 3c Anhang zu § 50 LBO)*
- *Windenergieanlagen bis 10 m Höhe (Ziffer 3d Anhang zu § 50 LBO)*

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

1. 2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:

Die Neuerungen in allen fünf Teilbereichen (A, B, C, D, E) sind rückgängig zu machen, es gelten die Regelungen vor 2. Änderung.

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit, denen wir uns auch als Kommune stellen müssen. Die hohen Klimaschutzziele der Stadt Schwetzingen können so besser eingehalten werden. Die gesetzten Ziele sind nur zu erreichen, wenn möglichst viele Dachflächen für Solar- und Photovoltaikanlagen genutzt werden. Insbesondere die derzeitige Situation zeigt uns deutlich, fossile Energieträger sollten möglichst schnell durch erneuerbare Energien ausgetauscht werden.

Für die historischen Teilbereiche der Barocken Stadtanlage stellt sich die Frage nach Vereinbarkeit von Denkmal- und Klimaschutz. Hier geht es um eine lebendige und zeitgemäße Nutzung. Nur so kann es gelingen, unser bauliches Erbe zukunftsfähig zu erhalten. Denkmalschutz und Solarenergie sollten sich nicht gegenseitig ausschließen. Entsprechend den Regelungen § 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unseres Landes verbleibt die Entscheidungskompetenz bei der zuständigen Landesbehörde. Als kompetente Fachbehörde vertrauen wir hier auf individuelle Einzellösungen, die den Konflikt zwischen dem Denkmalschutz und Solarenergie auflösen wird.

**Für die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Sabine Walter**